



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2026

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken	
Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken vom 11. Dezember 2025	7
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
344. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 2. Februar 2026	8
Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zur Ausweisung von Vorranggebieten	8
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2026	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	10
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd vom 24. November 2025	11
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	12
Bek über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.-Nrn. 1296/1, 1465; Änderung vom Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	13
Bek über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, OT Langlaur, Fl.-Nr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	13
Bek über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nrn. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung für das Sondergebiet „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB	14
Bek über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nrn. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche bzw. Gras- und Krautflur in eine Sonderbaufläche „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	15
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026	15



	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2026	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2026	18
Sonstige Bekanntmachung	
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr	19
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	19

Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 17. Dezember 2025 im Alter von 87 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Konrad Winkler

Regierungsamtsrat a. D.

Herr Winkler war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 41 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 23. Dezember 2025

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken

Vom 11. Dezember 2025

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 6 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schonmaßnahme und Schonzeiten

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht, Zander und Aal. Es gilt Nr. 1 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 20. Januar 2025, Az. Z5-7971-1/36.

§ 2

Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion (Salmonidengewässer)

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegend:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.
2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluß-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

§ 3

Besatzeinschränkungen

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforelle, Bachsaibling, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 1 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4

Invasive Arten

1. Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln, die nicht in § 11 Abs. 8 Satz 2 AVBayFiG genannt sind (z. B. Neozoen wie Schwarzer Zwergwels, Schwarzmundgrundel, Sonnenbarsch, Signalkrebs, Kamberkrebs, Chinesische Teichmuschel, etc.) dürfen in Gewässer jeder Art keinesfalls ausgesetzt und auch nach dem Fang nicht zurückgesetzt werden. Sie sind nach dem Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.
2. Fischereiberechtigte und zur Ausübung der Fischerei Befugte sind aufgefordert, das Vorkommen dieser Arten an die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken schriftlich zu melden.

§ 5

Verbotene Geräte

Das Mitführen von Geräten oder Systemen, die mittels Echtzeit-Sonartechnologie (sogenannte Livescope- oder vergleichbare Technologien) oder Echtzeitdarstellung des Unterwassergeschehens (z. B. Live-Aufnahmen mittels Drohnen, Kameras, etc.) die Ortung, Beobachtung oder Verfolgung von Fischen oder Fischbewegungen ermöglichen, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken in Schriftform.

§ 6
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Ansbach, 11. Dezember 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 19. Dezember 2025

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 344. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 02.02.2026, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 343. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 17.11.2025
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan S 17 „Nördliche Ziegelei“;
Gemeinde Spardorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Bergrecht
Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“,
Stadt Schwabach der Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH
- Auflage zur Kenntnisnahme -
4. Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West - Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land)

Nürnberg, 19. Dezember 2025

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 7. Januar 2026

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in der 127. Planungsausschusssitzung am 11.12.2025 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 28 Abs. 2, 5 und 7 ROG einzuleiten.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	20.657 T€
in den Aufwendungen mit	20.307 T€

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	9.808 T€
---	----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2026 auf 5.000 T€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.400 T€ festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2026 werden wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	(01.01.2026 - 30.06.2026)	0,2000 €
- Arbeitspreis je m ³ (inkl. Wasserentnahmeentgelt)	(01.07.2026 - 31.12.2026)	0,3000 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge		79,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2026 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2026 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert.

Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nürnberg, 19. November 2025

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.000 T€ in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 17.11.2025, Gz.: RMF-SG12-1512-14-361-5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 19. November 2025

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABL Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.846.631 Euro
in den Aufwendungen mit	4.874.304 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	5.057.311 Euro
in den Ausgaben mit	5.057.311 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.180.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 807.772 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, 11. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.180.000 Euro in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 09.12.2025, Gz. RMF-SG12-1512-14-368-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Erlangen, 11. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
Verbandsvorsitzender

**Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd
vom 8. November 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 41),
Satzung vom 28. Januar 2014 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 21),
Satzung vom 18. Dezember 2017 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 10)
und Satzung vom 29. September 2025 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 194)**

Vom 24. November 2025

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-01-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd folgende

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd
vom 8. November 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2025 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 194).**

Art. 1

In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Schwabach, 24. November 2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und Verbandsvorsitzender

**Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024
des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2024 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30. Juni 2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat am 11.11.2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 1.073.429,83 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Jahresabschluss 2024 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom

16.01. bis einschließlich 26.01.2026

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.-Nr. 1296/1, 1465; Änderung vom Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 12.02.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.-Nr. 1296/1, 1465; Änderung vom Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen - beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 12.02.2025 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 23.01.2026 bis Mittwoch, 25.02.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 23. Dezember 2025

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, OT Langlau, Fl.-Nr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, OT Langlau, Fl.-Nr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit - beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 17.12.2025 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 23.01.2026 bis Mittwoch, 25.02.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 23. Dezember 2025

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung für das Sondergebiet „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren**

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung für das Sondergebiet „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren - beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 17.12.2025 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 23.01.2026 bis Mittwoch, 25.02.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 23. Dezember 2025

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nrn. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche bzw. Gras- und Krautflur in eine Sonderbaufläche „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nrn. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche bzw. Gras- und Krautflur in eine Sonderbaufläche „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 17.12.2025 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 23.01.2026 bis Mittwoch, 25.02.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 23. Dezember 2025

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	16.958.700 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.958.700 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 Euro

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.958.700 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.485.900 Euro
und einem Saldo von	472.800 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	310.000 Euro
und einem Saldo von	310.000 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einem Saldo von	0 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	162.800 Euro
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Nürnberg, 5. Januar 2026

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Königstorgaben 1, 90402 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 5. Januar 2026

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
gez.
Knut Engelbrecht
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.247.550 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.596.850 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von

8.603.750 €

festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, 8. Januar 2026

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 8. Januar 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.809.495,00 Euro
-------------------------------	-----------------------------------	--------------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.727.278,00 Euro
---------------------------------	-----------------------------------	-------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	1.090.283,00 Euro
b) im Vermögenshaushalt	417.979,00 Euro

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Ramsberg, 8. Januar 2026

Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich zugänglich.

Ramsberg, 8. Januar 2026

gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachung

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstädt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sg23/23_oepnv_liste.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

244. Aktualisierung, Stand September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

182. Aktualisierung, Stand: September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

183. Aktualisierung, Stand: November 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Geiger

Grundsteuer

Kommentar

26. Aktualisierung incl. 1 Ordner, Stand: August 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Geiger

Grundsteuer

Kommentar

27. Aktualisierung, Stand: Oktober 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

117. Aktualisierung, November 2025

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

184. Aktualisierung, Stand September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

185. Aktualisierung, Stand Oktober 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Geiger/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

63. Aktualisierung, Stand: September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis

59. Aktualisierung, Stand August 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

179. Aktualisierung, Stand September 2025,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

149. Aktualisierung, Stand: November 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

200. Aktualisierung, Stand: September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO

für den Freistaat Bayern

Kommentar

72. Aktualisierung, Stand: September 2025,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

143. Aktualisierung, Stand November 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung

mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Ingeborg Bauer, Präsidentin a. D. Ehemals an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München, Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur., Rechtsanwalt, München und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

24. Aktualisierungslieferung, Dezember 2025 , 157,59 € Art.-Nr. 66359024

JURION Onlineausgabe, 52,53 €

Art.-Nr. 08251669

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

["https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de"](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) veröffentlicht.